



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...](2016) **XXX** draft

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 zur Festlegung der Vorschriften für
die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen
Chemikalienagentur**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 4 und Artikel 132,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission² ergab, dass diese in mehreren Punkten geändert werden sollte.
- (2) Nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlament und des Rates³ ist die Agentur befugt, bestimmte Einzelentscheidungen zu treffen; für Widersprüche gegen Entscheidungen aus Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingerichtete Widerspruchskammer zuständig. Daher ist es notwendig, Regeln für die Widersprüche gegen die Entscheidungen aus Absatz 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorzugeben.
- (3) Die Gebühren für Widersprüche gegen eine Entscheidung der Agentur nach Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013⁴ der Kommission festgelegt. Daher ist es notwendig, Regeln für Gebühren vorzugeben, die für Widersprüche gegen eine Entscheidung der Agentur nach Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten.

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission vom 1. August 2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 5).

³ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 der Kommission vom 18. Juni 2013 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Abgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 19.6.2013, S. 17).

- (4) Da die Widerspruchskammer derzeit als ständige Struktur innerhalb der Agentur eingerichtet ist, muss sichergestellt werden, dass Widersprüche zufriedenstellend schnell bearbeitet werden. Daher sollte es ermöglicht werden, zusätzlichen Mitgliedern oder Stellvertretern Widersprüche zuzuweisen.
- (5) Ausgehend von der derzeitigen Praxis ist es ferner angebracht, für die Beteiligten die Möglichkeit zu einer gütlichen Einigung zu schaffen. Aus Gründen der Transparenzsteigerung sollte ein Mitglied der Widerspruchskammer ernannt werden, das für ein leichteres Zustandekommen der gütlichen Einigung sorgt. Eine Zusammenfassung der gütlichen Einigung sollte auf der Website der Agentur öffentlich zugänglich sein.
- (6) Um die Unabhängigkeit der Widerspruchskammer zu gewährleisten, ist es notwendig, dass der Leiter der Geschäftsstelle vom Vorsitzenden der Widerspruchskammer direkt ernannt wird.
- (7) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es ferner angebracht, die bestehenden Bestimmungen zu den Anträgen auf vertrauliche Behandlung klarzustellen, insbesondere, dass die in der Bekanntmachung geforderten Angaben nicht für vertraulich erklärt werden können.
- (8) Um zu gewährleisten, dass sich die Streithelfer effektiv beteiligen können, sollte durch eine Straffung des Streithilfeverfahrens für mehr Klarheit gesorgt werden; ferner sollte die Frist für den Antrag auf Streithilfe verlängert werden.
- (9) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angebracht, die Bestimmungen zu den Kosten klarzustellen, und zwar dahingehend, dass die Beteiligten ihre eigenen Kosten tragen.
- (10) Um die Rechtsverfolgung zu erleichtern und Kosten zu senken, ist es ferner angemessen klarzustellen, dass die Beteiligten sich von jeglicher Person mit Vertretungsbefugnis vertreten lassen können und dass es sich dabei nicht unbedingt um einen Bevollmächtigten handeln muss.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Elżbieta BIENKOWSKA
Mitglied der Kommission